

B e k a n n t m a c h u n g

Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für die Umverlegung und Offenlegung des Gewässers 40.08

Auf dem Grundstück Gemarkung Senne I, Flur 19, Flurstück 346 in Bielefeld-Senne ist die Umverlegung und Offenlegung des namenlosen Gewässers 40.08 beabsichtigt.

Geplant ist die Umverlegung des zuvor genannten Gewässers auf einer Länge von etwa 200 m im Trapezprofil mit einer Böschungsneigung von 1:2.

Derzeit verläuft der offene Gewässerabschnitt auf ca. 130 m geradlinig in eine landwirtschaftlich genutzte Fläche und schließt dort in einem nahezu rechten Winkel an eine zu klein dimensionierte Kunststoffverrohrung (DN 150) an. Um zukünftig einen freien Abfluss des Gewässers und eine bessere Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläche zu ermöglichen, soll die Verrohrung entfernt und der Bach an den Rand der Ackerfläche verlegt werden.

Für dieses Vorhaben hat der Antragsteller / die Antragstellerin die Planfeststellung gemäß § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) beantragt.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die Behörde auf Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen fest, ob nach §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für den naturnahen Ausbau von Bächen, wie die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen ist in Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung vorgesehen. Diese wird gemäß § 7 Abs. 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Liegen besondere örtliche Gegebenheiten vor, prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei der Prüfung und Bewertung dieser Maßnahme konnten besondere örtlichen Gegebenheiten festgestellt werden. Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet Feuchtsenne und tangiert den Geschützten Landschaftsbestandteil LB 2.4-31, eine alte Eichenreihe. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde bestehen jedoch keine Bedenken gegen die Offenlegung der Verrohrung und die Verlegung des namenlosen Gewässers 40.08 an den Rand der landwirtschaftlich genutzten Fläche. Zur Vermeidung von negativen Auswirkungen wurde zum Schutz der nördlich angrenzenden alten Eichenreihe vereinbart, dass im Kronentraufbereich der Eichenreihe weder mit schwerem Gerät gefahren, gebaggert noch Boden zwischen- oder endgelagert werden darf. Damit wird sichergestellt, dass beim Auskoffern des neuen Bachbetts Wurzel-

werk, insbesondere die Feinwurzeln, nicht angeschnitten oder in Mitleidenschaft gezogen werden. Die Offenlegung des verrohrten Bachabschnittes stellt zudem eine Verbesserung des Gewässers und auch angrenzender Landschaftsbestandteile dar.

Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde sind durch die geplanten Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, sodass auf die Prüfung auf der zweiten Stufe verzichtet wurde. Die Umgestaltung des Gewässerabschnittes wird als kleinräumige Maßnahme ohne nachteilige Beeinflussung des Naturhaushaltes eingestuft.

Entsprechend § 5 UVPG wurde daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bielefeld, den 06.04.2022

Der Oberbürgermeister

i. V.

gez. Adamski, Beigeordneter